

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Warnow"

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640)), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. Oktober 2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1: § 3 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wird wie folgt geändert: Die Gebühr wird auf für das Jahr 2007 auf 4,26 EUR je angefangene 0,5 Hektar Grundstücksfläche festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten: Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der

Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Pinnow, den



Zapf
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wurde dem Landrat des Landkreises Parchim, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim zu Kenntnis genommen. Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640)), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. September 2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1: § 3 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ wird wie folgt geändert: Die Gebühr wird für das Jahr 2007 auf 2,18 EUR je angefangene 0,5 Hektar Grundstücksfläche festgesetzt.

Artikel 2: Inkrafttreten: Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur

Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Raben Steinfeld



Kobi
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ wurde dem Landrat des Landkreises Parchim, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim zu Kenntnis genommen. Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der

**Gemarkung Leezen,
Flur 4, Flurstücke 72/10, 72/17, 71/1 und 71/2,
Adlerstraße 10, 19067 Leezen,**

belegenen, in den Grundbüchern von

Leezen Blatt 244 und Blatt 436

im Bestandsverzeichnis jeweils unter lfd. Nr. 1 geführten Grundstücke durch das Gericht versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt besteht aus zwei Grundstücken, gebildet aus jeweils zwei Flurstücken, mit einer Gesamtgröße von 802 m². Diese bilden eine wirtschaftliche Einheit. Sie sind bebaut mit einem massiven, unterkellerten eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausge-

bautem Dachgeschoss und Garagenanbau. Baujahr ca. 1993, durchschnittliche Ausstattung, altersentsprechender Zustand aber Instandhaltungsbedarf, Wohnfläche ca. 140 m². Nutzung durch den Eigentümer. Nähere Einzelheiten über das Objekt können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann. Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **130.800,00 €** Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in das Grundbuch von Leezen Blatt 244 am 29.11.2005 und in das Grundbuch von Leezen am 31.05.2006 eingetragen worden. Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf

Mittwoch, den 29. November 2006 um 13:30 Uhr

im Gebäude des Amtsgerichts Schwerin, Demmlerplatz 14, Saal 3. Auf Antrag ist Sicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Siehe auch Internet: <http://www.zvg.com>